

## **Bürgerstiftung Langenhagen**

Die Bürgerstiftung Langenhagen, im Jahr 2006 als *Wir helfen!* Stiftung - Bürger- und Wirtschaftsstiftung Langenhagen - gegründet, will zum Stiften animieren. Ihr Ziel ist es, dort zu helfen, wo es am Notwendigen fehlt und dort einzugreifen, wo Talent sich allein nicht durchsetzen kann. Ob Soziales, Kultur oder Umweltschutz: Die Bürgerstiftung Langenhagen will vor allem Bürger, aber auch Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft für die Gestaltung ihrer Projekte und die Entwicklung eigener Projektideen gewinnen. Indem sich die Freiwilligen gemeinsam engagieren, helfen sie nicht nur anderen Menschen, sondern rücken auch enger zusammen und stärken das Gemeinwohl nachhaltig. Zum anderen will die Bürgerstiftung Langenhagen durch Einwerben von Zustiftungen und Spenden regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales fördern.

## Satzung der Bürgerstiftung Langenhagen

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Langenhagen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Langenhagen.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Engagements der Bürger und der Wirtschaft in den Bereichen
  - Bildung und Erziehung
  - Familie, Jugend- und Altenhilfe
  - Umwelt, Natur- und Denkmalschutz
  - des Wohlfahrtswesens einschließlich des öffentlichen Gesundheitswesens
  - Pflege internationaler Kontakte
  - Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz des freiheitlichen Rechtsstaats, des Bewusstseins für politische und gesellschaftliche Verantwortung des Einzelnen und der Vermittlung von Fähigkeiten und Erfahrungen, welche die Übernahme dieser Verantwortung erleichtern
  - Förderung der Völkerverständigung, insbesondere der Förderung des friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens
  - Förderung von Kultur und Kunst, insbesondere der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur
- (2) Die Stiftung verwirklicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ihren Zweck insbesondere durch Anregung und Förderung von Hilfs- und Betreuungsprojekten, Bündelung sozialer Kompetenzen, Vortragsveranstaltungen, Seminare, Praktika, Begegnungen im In- und Ausland, Veranstaltungen, Wettbewerbe, Ausschreibungen von Förderpreisen und Gewährung von Stipendien, Erstellung von Analysen und Gutachten sowie Übernahme und Durchführung von Projekten.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck in eigenen Vorhaben und in Vorhaben von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung. Die Förderung besteht insbesondere aus finanziellen Zuwendungen der Stiftung und aus der Mitarbeit der von der Stiftung für gemeinnütziges Engagement gewonnenen Bürger und der Wirtschaftsunternehmen im weitesten Sinne.
- (4) Die Förderung soll den Menschen in der Stadt Langenhagen und den umliegenden Kommunen zu Gute kommen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen und natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen bestand zum Zeitpunkt der Errichtung aus 52.200 EUR (fünfzigtausend Euro) in bar.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (3) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 EUR ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht (Sonderfonds).
- (4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Dies kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist das Präsidium der Stiftung berechtigt, die Spenden nach Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln. Dabei handelt es sich um
  - Erträge des Stiftungsvermögens
  - Spenden gem. § 4 Abs. 6.
  - Überschüsse aus Benefizveranstaltungen
- (2) Empfänger von Stiftungsmitteln, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind oder Präsidiumsmitglieder persönlich die Mittelverwendung überwacht haben, müssen dem Präsidium einen Verwendungsnachweis vorlegen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - Der Stiftungsrat
  - Das Präsidium
- (2) Darüber hinaus wird die Stiftung durch ein etwaig vorhandenes Stifterforum unterstützt.
- (3) Das Präsidium kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein müssen, sowie weitere Personen für Sonderfunktionen benennen und Hilfskräfte heranziehen. Ihnen kann, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen, eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Präsidium legt im Falle der Bestellung einer Geschäftsführung in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang es Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Stiftung kann Projektausschüsse, zusammengefasst oder einzeln, zum Beispiel für die Bereiche Soziales, Kultur, Jugend- und Familienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising (§ 11) einrichten und auch ein Kuratorium (§ 12) berufen.
- (5) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

## § 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates vom Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation) gewählt. Mitglieder des Präsidiums und eines etwa bestehenden Stifterforums haben hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zu einem Stifterforum voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch den Rat selbst festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zur gültigen Wahl/Neuwahl im Amt.  
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Präsidium und dessen Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Präsidiumsmitglieder sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so kann auch für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch den Stiftungsrat erfolgen.
- (3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführungstätigkeit des Präsidiums und die Einhaltung des Stiftungszweckes und berät das Präsidium hinsichtlich der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Wirtschaftspläne, Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sind in erforderlichem und angemessenem Umfang zu prüfen.
- (4) Der Stiftungsrat kann vom Präsidium jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens etwa halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
- (5) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
  - Der vom Präsidium vorgelegte Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr,
  - Die Berufung, Abberufung und die Entlastung des Präsidiums,
  - Empfehlung an das Präsidium über die Verwendung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Feststellung des vom Präsidium aufgestellten Jahresabschlusses und dessen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
  - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden.
  - Die Beschlussfassung über Änderungen des Mindestbetrages für die Zugehörigkeit zum Stifterforum (vgl. § 10, Abs. 1), sowie Änderungen zu Fristen und Beträgen gemäß § 10, Abs. 4.
- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während ihrer Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit im Stiftungsrat abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

## § 8

### Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Geht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung eines schriftlich gestellten Antrags keine Antwort ein, gilt dies im Zweifel als Zustimmung des Antrags durch das betreffende Mitglied. Hierauf ist bei der Versendung eines Umlaufbeschlusses hinzuweisen.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder das Präsidium dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Regelmäßig erstattet das Präsidium in diesen Sitzungen Bericht über den Geschäftsgang und die Projekte (vergl. § 9 Abs. 8).
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende und/oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Bei seiner ersten Sitzung gemäß § 7 Abs. 1 ist der Stiftungsrat in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der Mitglieder, ihr zustimmt. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds oder Stiftungsratsmitglieds muss unabhängig von der in § 7 Abs. 6 und § 9 Abs. 3 festgelegten Mehrheiten mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen. Kommt bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten oder zur Verfügung zu stellen. Änderungswünsche oder Korrekturen sind dem/der Verfasser/in unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf von einem stellvertretenden bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis sind diese gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Abgesehen vom ersten Präsidium, das im Stiftungsgeschäft bestellt ist, werden die Mitglieder des Präsidiums vom Stiftungsrat berufen. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in das Präsidium berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes kann ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des/der Vorgängers/Vorgängerin berufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Präsidiums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Präsidiumsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder zwei Stellvertreter/innen. Der/die Präsident/in und ein/eine stellvertretende/r Präsident/in vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
- (5) Das Präsidium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Es hat dabei den Stiftungszweck so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Das Präsidium berichtet dem Stiftungsrat gemäß § 8 über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Es beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
- (6) Das Präsidium kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (7) Das Präsidium kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Präsidiums können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (10) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 8) gelten sinngemäß für das Präsidium.

## **§ 10 Stifterforum**

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Stifterforum als gelegentlich oder regelmäßig beratendes Gremium einberufen.  
Das Stifterforum besteht aus Stiftern und Stifterinnen, d. h. aus Personen, die in einem vom Stiftungsrat jeweils festzulegenden Zeitraum einen Betrag von mindestens 1.000 EUR gestiftet oder zugestiftet haben (Änderungen zu den betraglichen Mindestanforderungen bestimmt der Stiftungsrat). Zum Stifterforum können entsprechend auch Großspender geladen werden, die ebenfalls mindestens den vom Stiftungsrat für Stifter festgesetzten Mindestbetrag als Spendenvolumen der Stiftung innerhalb eines Geschäftsjahres zugewandt haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören darf.
- (4) Präsidium und Stiftungsrat berichten im Stifterforum in geeigneter Weise über die Aktivitäten und Pläne der Stiftung. Mitglieder des Stifterforums haben das Recht, zum Geschäftsgang, den Aktivitäten und der öffentlichen Darstellung der Stiftung Vorschläge und Wünsche zu äußern. Darüber hinaus haben sie das Recht, Vorschläge hinsichtlich der Besetzung des Stiftungsrates zu machen.
- (5) Einladungen erfolgen rechtzeitig schriftlich oder auch über die Webseite der Bürgerstiftung Langenhagen oder über die örtliche Presse. Vorschläge sind zu protokollieren und den betreffenden Gremien zur Kenntnis zu geben.
- (6)

## **§ 11 Einrichtung und Aufgabe der Projektausschüsse**

- (1) Die Stiftung kann Projektausschüsse, zusammengefasst oder einzeln, zum Beispiel für die Bereiche Soziales, Kultur, Jugend- und Familienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising einrichten. Das Präsidium beruft zu diesem Zweck für jeden Projektausschuss bis zu drei Personen, die dem Präsidium nach Bedarf weitere Personen für ihren Projektausschuss vorschlagen können. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Über die Dauer entscheidet das Präsidium. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Aufgabe der Projektausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Bürgerstiftung Langenhagen. Soweit die Mitglieder der Projektausschüsse nicht bereits dem Stifterforum angehören, sind sie berechtigt, an einem Stifterforum mit beratender Stimme teilzunehmen. Vor Entscheidungen über die Förderung von Projekten sind die Vorsitzenden der Projektausschüsse anzuhören, sofern die Ausgaben für das einzelne Projekt im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von



3.000 EUR überschreiten. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung und die Verfügung über Stiftungsmittel dürfen den Projektausschüssen nicht übertragen werden.

- (3) Das Präsidium kann für die Arbeit der Projektausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Projektausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

## **§ 12**

### **Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten, dem maximal 15 Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig und dienen als Botschafter und Förderer der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf fünf Jahre berufen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt die/der Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe. Diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und des Stiftungsrates können stimmberechtigt an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an einem durchgeführten Stifterforum teilzunehmen.
- (7) Das Präsidium kann für die Arbeit des Kuratoriums eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 13**

### **Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bürgerstiftung Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

#### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen mitzuteilen: jede Änderung der Zusammensetzung des Präsidiums und des Stiftungsrates als Organe der Stiftung.
- (3) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Stiftungsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Jahresabschluss sowie den Beschluss über dessen Feststellung vor.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

#### **§15 Allgemeines**

- (1) Soweit die Satzung Schriftform erfordert, kann nach Beschlussfassung durch das Präsidium oder das entsprechende Gremium auch eine elektronische/digitale Übermittlung zugelassen werden.
- (2) Soweit Unterlagen durch Gremien oder die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden sollen, kann dies auch durch elektronische Hinterlegung und Zusendung eines entsprechenden digitalen Verweises (Links) geschehen.

Langenhagen, den 20.10.2016